

Ausbildungsbeitragsgesetz und Stipendieninitiative

Gleiche Chancen schaffen – Unterschiede berücksichtigen**Worum es dem ETH-Rat geht:**

1. Der ETH-Rat hält es für zentral, dass in der Schweiz alle interessierten und begabten Studienanwärterinnen und -anwärter eine höhere Ausbildung absolvieren können. Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Darlehen) stellen hierfür ein unerlässliches Instrument dar.
2. Der ETH-Rat begrüsst den Entwurf des Bundesrates für eine Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes. Die Vorlage verbessert die Chancengleichheit.
3. Die Stipendiengesetzgebung darf die freie Wahl von Studienfach und -ort und damit die Mobilität der Studierenden jedoch nicht einschränken. Die Bestimmungen müssen zudem der Vielfalt der Lebensumstände und Bildungsverläufe Rechnung tragen.

Das Stipendienwesen in der Schweiz ist äusserst heterogen, je nach Kanton können die Ausbildungsbeiträge für Studierende an Hochschulen stark variieren. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes überführt nun die Grundsätze der *formellen* Harmonisierung gemäss Stipendienkonkordat der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) ins Bundesgesetz. Der ETH-Rat begrüsst diesen Schritt gerade auch angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass sich alle Kantone dem Konkordat anschliessen werden. Das revidierte Gesetz wird den Kreis der Berechtigten sowie die Regeln zur Bezugsdauer sinnvoll und besser auf die heutigen Realitäten abgestimmt festlegen. Die Vorlage ist zudem indirekter Gegenvorschlag zur Stipendieninitiative des Verbands der Schweizerischen Studierendenschaften (VSS).

Ausbildungsbeiträge ermöglichen nicht nur einen gleichberechtigten Zugang zu höherer Bildung, sondern erhöhen auch die Erfolgchancen im Studium, wenn die Zusatzbelastung durch einen Nebenjob entfällt. Speziell an ETH Zürich und EPFL lässt das Vollzeitstudium eine Nebenbeschäftigung kaum zu – dafür gehören fachorientierte Praktika häufig obligatorisch zum Studiengang und schränken die Möglichkeiten, einer Nebenbeschäftigung nachzugehen, zusätzlich ein. Aus diesem Grund verdienen auch die Grundsätze eines Systemwechsels, wie ihn die Stipendieninitiative vorsieht, eine nähere Betrachtung. Der ETH-Rat ist überzeugt, dass die Diskussion über eine grundlegende Neugestaltung des Stipendienwesens in der Schweiz auch im Fall einer Annahme der vorgeschlagenen Gesetzesrevisi-

on weitergehen muss. Er ist sich bewusst, dass substantielle Zusatzkosten, wie sie die Stipendieninitiative zur Folge hätte, zu Lasten anderer wichtiger Politikbereiche gehen könnten. Er versteht daher die finanzpolitischen Vorbehalte von Bund und Kantonen gegenüber der Stipendieninitiative und will kontraproduktive Effekte verhindern. Keinesfalls dürfte eine Neugestaltung des Stipendienwesens auf Kosten der Bildungs-, Forschungs- und Innovationsausgaben erfolgen. Sie müsste zudem sicherstellen, dass der Berufsbildungsbereich nicht benachteiligt würde. Der ETH-Rat versteht die finanzpolitisch begründeten Argumente des Bundesrates zur Stipendieninitiative, erachtet insbesondere eine verstärkte materielle Harmonisierung des Stipendienwesens aber als unabdingbar.

Freie Wahl von Studienrichtung und -ort gewährleisten

Für den ETH-Rat ist die freie Wahl von Studienrichtung und Studienort ein wichtiger Bestandteil einer erfolgreichen Bildungspolitik. Dieser politisch breit getragene Grundsatz muss auch in der Stipendiengesetzgebung wirkungsvollen Niederschlag finden, wenn die Mobilität der Schweizer Studierenden weiter gefördert werden soll. Art. 10 Abs. 3 des Entwurfs für eine Totalrevision des Ausbildungsbeitragsgesetzes gefährdet dies: Die Kantone könnten neu ihre Unterstützungsleistungen kürzen, wenn sich Studierende nicht für die kostengünstigste Ausbildung entscheiden. Dies würde die freie Studienwahl de facto einschränken. Der ETH-Rat fordert daher, auf diesen Absatz 3 zu verzichten.

Bezugsberechtigung und –dauer klarer definiert

Die im Revisionsentwurf vorgesehene Harmonisierung des Stipendienwesens bringt wichtige Fortschritte, so auch die klare Definition der Bezugsberechtigten. Die Gesellschaft ist vielfältiger geworden, die Bildungswege sind individueller. Mit neuen Instrumenten (Passerelle) ermöglichen die beiden ETH zudem den Eintritt geeigneter Fachhochschulabsolventinnen und –absolventen ins Masterstudium. Es ist daher richtig, die Alterslimite für den Eintritt in eine unterstützungsberechtigte Ausbildung bei mindestens 35 Jahren anzusetzen (Art. 5 Abs. 2 des Revisionsentwurfs). In begründeten Fällen muss weiterhin ohne Einbusse von der Regelstudienzeit abgewichen werden können. Allerdings müssen Bachelor- und für Masterphase je unabhängig um zwei Semester verlängert werden können. Ebenso muss es möglich sein, einmalig die Ausbildungsrichtung zu wechseln, ohne dabei einen Schaden bei der Unterstützung gewärtigen zu müssen. Dies bedingt eine entsprechende Anpassung von Art. 11 des Revisionsentwurfs.

Einzelheiten sind individuell wichtig

Der ETH-Rat begrüsst die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips. Er vermisst im Revisionsentwurf aber weitere Definitionen oder Kriterien zum Begriff der «finanziellen Leistungsfähigkeit» der betroffenen Personen. Denn: Die angestrebte Harmonisierung sollte gewährleisten, dass zwei Personen aus unterschiedlichen Kantonen, die an derselben Bildungsanstalt in Ausbildung sind und beide nicht mehr bei den Eltern wohnen, bei gleichen Elterneinkommen, Vermögen und persönlichen Einkünften auch Ausbildungsbeiträge in gleicher Höhe erhalten (Art. 7 des Revisionsentwurfs). Beim konkreten Betrag stellt sich für den ETH-Rat die Frage, ob eine Unterstützung von 16 000 CHF (vom Konkordat festgelegtes «minimales Maximum») pro Jahr für ein Vollstipendium die Lebenshaltungskosten decke. Die ETH Zürich rechnet mit Lebenshaltungskosten von mindestens 22 000 CHF (inkl. Studiengebühren, jedoch ohne individuelle Studienkosten), die EPFL von 23 500 CHF. Gerade an den beiden ETH, deren Studiengänge die volle Zeit und Aufmerksamkeit erfordern, können nur Unterstützungsleistungen, welche der vollen Höhe der minimalen Lebenshaltungskosten Rechnung tragen, tatsächliche Chancengleichheit schaffen.

Maturandinnen und Maturanden, die direkt ins Studium übertreten möchten und dafür auf Ausbildungsbeiträge

angewiesen sind, sollten diese bereits vor der Matura beantragen können (der Prüfungserfolg bleibt vorbehalten).

So können sich talentierte junge Menschen rechtzeitig zur entsprechenden Ausbildung anmelden (Frage des Referenzzeitpunktes in Art. 6 des Revisionsentwurfs).

Anreize und Aufgaben der Kantone

Die Kantone erbringen grosse Leistungen für die Bildungs-, Forschungs- und Innovationslandschaft Schweiz. Der ETH-Rat begrüsst daher die Anpassung des Verteilmodells hin zu einer Unterstützung der effektiven Leistungen der Kantone (Art. 4 Abs. 1 des Revisionsentwurfs). Allerdings sollten Stipendien und rückzahlungspflichtige Darlehen bei der Berechnung nicht gleich behandelt werden. Ein bewusster Anreiz hin zu mehr Darlehen statt Stipendien ist im Zuge der Überarbeitung des Revisionsentwurfs auf seine Wünschbarkeit hin zu überprüfen (Art. 3 Abs. 1 des Revisionsentwurfs). Die statistischen Bemessungsgrundlagen müssen ein umfassendes und vollständiges Bild der ausgerichteten Beiträge abgeben (Art. 15 des Revisionsentwurfs).

Qualität hochhalten – Potentiale erschliessen

Der ETH-Bereich steht für eine qualitativ hochstehende Lehre und Forschung ein. Er rekrutiert und fördert talentierten Nachwuchs intensiv. Dabei stösst er an die Grenzen gesellschaftlicher Rollenbilder. Aber auch die finanziellen Möglichkeiten der Studierenden und ihrer Familien können sich einem Studium an einer ETH in den Weg stellen. Der ETH-Rat ist überzeugt, dass es für die Schweiz zentral ist, begabten jungen Menschen, unabhängig von ihrem sozio-ökonomischen Hintergrund, Chancengleichheit zu gewähren und den Erfolgsweg zu öffnen. Aus diesem Grund erachtet er eine rasche Neugestaltung des Stipendienwesens in der Schweiz als wichtig.

Herausgeber
ETH-Rat
Dr. Fritz Schiesser, Präsident
Haldeliweg 15, 8092 Zürich
Tel. +41 (0)44 632 20 01
www.ethrat.ch

Zürich und Bern, März 2013 / BHH/MB